

STEIRISCHE GEMEINDE- NACHRICHTEN



OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

Oktober 2003

Nummer 10

56. Jahrgang



Gröbming, die „Schönste Marktgemeinde mit städtischem Charakter“ des Steirischen Blumenschmuckwettbewerbs 2003

Getränkeabgabe: EuGH entscheidet am 2. Oktober 2003

Am 2. Oktober wird die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur EU-Konformität der so genannten Bereicherungsverbote bzw. über deren rückwirkende Regelung bei der Getränkeabgabe verlautbart. Mit diesem Urteil sollte zumindest auf EU-Ebene das Kapitel „Getränkeabgabe“, das die Höchstgerichte und natürlich die österreichischen Gemeinden seit

mehr als fünf Jahren beschäftigt, endgültig abgeschlossen sein.

Wir nehmen diese in Kürze zu erwartende EuGH-Entscheidung zum Anlass, einen Rückblick auf das gesamte Getränkeabgabe-Verfahren der letzten Jahre zu werfen. Lesen Sie dazu unseren Artikel auf Seite 3 dieser Ausgabe.

Die Verzinsung von LAO-Abgabenschulden – Teil I	Seite 5
Neues aus Brüssel	Seite 10
Steirischer Blumenschmuck- wettbewerb 2003	Seite 12

Aktive und nachhaltige Politik für den ländlichen Raum



„Ohne den ländlichen Raum gibt es keine Zukunft mit hoher Lebensqualität in unserem Land, aber auch nicht in den europäischen Regionen“ – dies war der Tenor einer höchst interessanten Veranstaltung, die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter der Leitung von Bundesminister Dipl.-Ing. Josef Pröll noch vor dem Sommer in Neulengbach/NÖ veranstaltete.

Unübersehbar weisen zahlreiche ländliche Gegenden eine schwache und wenig entwickelte Wirtschaft auf, insbesondere in jenen Gebieten, wo der Tourismus keine große Rolle spielt. Insofern scheint es besonders wichtig, die Bedeutung der Landwirtschaft unter allen Umständen als wichtiges Element der europäischen Kultur der Vielfalt zu erhalten. **Gleichzeitig müssen aber auch die gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Reinigung sowie Müllbewirtschaftung usw. Kernkompetenzen der Gemeinden bleiben.** Darüber hinaus kommt natürlich dem Angebot von Dienstleistungen und sonstigen Einrichtungen,

wie z. B. Ärzteniederlassungen, Spitälern, Schulen, Postämtern, Gendarmerieposten und der Verkehrsinfrastruktur im ländlichen Raum für die Lebensqualität der Bevölkerung eine ganz besondere Bedeutung zu. Das Hauptthema für die Gemeinden im Allgemeinen, speziell aber für jene im ländlichen Raum, kommt der Ressource „LEBENSMITTEL WASSER“ und der Bedeutung der Siedlungswasserwirtschaft zu. Die Sorgen und Probleme in Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft sind weitem bekannt, sodass viele Bürgermeister eine Neuordnung der Aufgabenfinanzierung bei den Gemeinden einfordern und der Wunsch laut geäußert wird, den Finanzausgleich in diese Richtung abzuändern, um den ländlichen Raum zu stärken.

Ländliche Gebiete müssen auch als Wirtschaftsstandort attraktiver werden

Egal wie man das Blatt wendet, wir alle müssen es uns zur Aufgabe machen, die Raumplanung teilweise zu adaptieren, die ländlichen Gebiete für die einheimische Bevölkerung attraktiver zu gestalten und die Ansiedelung von Betrieben zu erleichtern. Wichtig ist dabei eine entsprechende Verkehrserschließung und -aufschließung. Ebenfalls ist vor allem der Abbau von Dienstleistungen in ländlichen Gebieten zu stoppen. Durch konkretes Einbeziehen der örtlichen Bevölkerung und deren aktive Mitarbeit ist eine Bestandsanalyse „Leben im ländlichen Raum“ vorzunehmen und es sind Strategien für den ländlichen Raum zu entwerfen. **Dabei kommt der Bereitschaft zu Kooperation zwischen den Gemeinden eine immer wichtigere Rolle zu** (z. B. durch Ausweisung von Betriebsflächen, Errichtung von gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen wie z. B.

Bauhöfe, Sporthallen, Bäderanlagen u. ä.).

Abschließend und zusammenfassend kann gesagt werden:

1. Der ländliche Raum hat Zukunft in Österreich und Europa, wenn er seine Stärken und Vorteile nutzt.
2. Die Zukunft Europas ist untrennbar mit der positiven Entwicklung des ländlichen Raumes verbunden, dies gilt auch für die künftigen Mitgliedstaaten in der EU.
3. Die Funktion des ländlichen Raumes verändert sich. Der Veränderung muss durch planerische Konzeptionen auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes auch vor Ort Rechnung getragen werden, der Bewährtes erhält und dies zugleich mit neuen Ideen verbindet.
4. Die Konzepte sind stets von unten nach oben (Bottom-up) bei strikter bürgerschaftlicher Partizipation zu erarbeiten, damit sie von den Betroffenen mitgetragen werden.
5. Der Imagewandel des ländlichen Raumes ist zu fördern. Ein Bewusstseinswandel vor Ort muss dabei einhergehen mit großer Aufgeschlossenheit, Offenheit, Experimentierfreude und der gleichzeitigen Bereitschaft, dies alles auch nach außen selbstbewusst darzustellen.
6. Die Struktur der Gemeinden des ländlichen Raumes ist in finanzieller Hinsicht durch die FAG-Gesetze nachhaltig zu sichern.
7. Auch gilt es, finanzielle Quellen aus kofinanzierten Töpfen, insbesondere der EU, zu lukrieren bzw. auszuschöpfen.

Für die Kommunalpolitik, speziell im und für den ländlichen Raum, gilt es große Anstrengungen zu unternehmen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie die Kooperation unter den Gemeinden ist dafür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Bürgermeister Hermann Kröll, NRBg. a. D.,
Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes
1. Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000
Juni 2003	397,5	226,5	145,7	111,4	105,9
Juli 2003 (vorläufig)	397,2	226,3	145,6	111,3	105,8



LGF-Stellvertreter Dietmar Pilz,
Steiermärkischer Gemeindebund

Getränkeabgabe: EuGH entscheidet am 2. Oktober 2003

Am 2. Oktober 2003 wird der EuGH in der Rechtssache C-147/01 sein Urteil bekannt geben. Mit diesem Urteil wird über die EU-Konformität von sogenannten Bereicherungsverboten bzw. über deren rückwirkende Regelungen entschieden. Anlass ist das rückwirkende Bereicherungsverbot in der Wiener Abgabenordnung.

Mit diesem Urteil sollte zumindest auf Ebene des Europäischen Gerichtshofes das Kapitel „Getränkeabgabe“ endgültig geschlossen werden.

Anlass genug, in einem Rückblick das Getränkeabgabeverfahren von Anbeginn in Erinnerung zu rufen.

Am 18. Dezember 1997 hat der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss gefasst, dem Europäischen Gerichtshof zu klärende Vorfragen im Zusammenhang mit der EU-Konformität der Getränkesteuer im Hinblick auf die Mehrwertsteuer bzw. auf die Verbrauchsteuerrichtlinien zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Am 4. Mai 1999 fand aufgrund dieses Antrages des VwGH eine mündliche Verhandlung beim EuGH in Luxemburg statt. Die Republik Österreich hat dabei ergänzend verlangt, dass für den Fall der mangelnden Konformität der Getränkesteuer mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes der Gerichtshof aussprechen möge, dass sein Erkenntnis nur für die Zukunft gelten solle. Damit sollte eine Rückzahlungsverpflichtung der Getränkeabgabe ausgeschlossen werden.

Am 8. Juli 1999 stellte der Generalanwalt die Schlussanträge, in denen davon ausgegangen wurde, dass die österreichische Getränkesteuer nicht den Grundsätzen der Verbrauchsteuer-Richtlinie entspricht.

Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund verlangten am 2. Juli 1999 schriftlich von der Regierung, legislative Maßnahmen zur Absicherung der Gemeindefinanzen zu setzen.

Ein Vorschlag zur Absicherung der Getränkesteuer (Zweckbindung durch eine besondere Zielsetzung) wurde von den kommunalen Interessenvertretungen am 5. Juli 1999 erarbeitet. Eine parlamentarische Umsetzung des Bereicherungsverbot in der Bundes-

abgabenordnung ist aber gescheitert. Dem Ersuchen des Österreichischen Gemeindebundes an die Bundesländer mit Schreiben vom 16. Juli 1999, entsprechende Absicherungsmaßnahmen (Bereicherungsverbot) in die einzelnen Landesabgabenordnungen aufzunehmen, wurde von allen Bundesländern – zeitlich zwar unterschiedlich – nachgekommen.

Mit seinem Urteil vom 9. März 2000 hat der EuGH festgestellt, dass die Besteuerungsgrundlagen der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke nicht den Besteuerungsgrundsätzen der Verbrauchsteuer-Richtlinie entsprechen.

Bemerkenswert in diesem Urteil sind folgende Aussagen:

- Die österreichische Regierung durfte aufgrund des Verhaltens der Kommission annehmen, dass die Vorschriften über die Besteuerung alkoholischer Getränke mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar waren.
- Zwingende Gründe der Rechtssicherheit schließen es aus, dass Rechtsverhältnisse, die ihre Wirkungen in der Vergangenheit erschöpft haben, in Frage gestellt werden, da dies das Finanzierungssystem der österreichischen Gemeinden rückwirkend in seinen Grundlagen erschüttern würde.
- Von der grundsätzlich ausgeschlossenen Rückwirkung sind nur jene abgabepflichtigen Unternehmen ausgenommen, die vor dem 9. 3. 2000 Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben.

Sanierungsmaßnahmen

Einen Tag nach der Urteilsverkündung beim EuGH, also am 10. März 2000, fand eine Besprechung im Verfassungsdienst/Bundeskanzleramt statt mit dem Ziel, eine EU-konforme Getränkeabgabe zu konzipieren.

Auf Expertenebene wurden zwei Konzepte erarbeitet, die bei einer politischen Verhandlungsrunde am 28. 3. 2000 dem Bundesminister für Finanzen vorgelegt wurden.

- **Partielles mehrwertsteuerähnliches Getränkeabgabesystem:**

Dabei handelt es sich um die Einhebung der Getränkeabgabe auf allen Wirtschaftsstufen durch den Bund. Mit dieser Ausgestaltung als partielle Mehrwertsteuer könnte die Abgabe auf Gemeindeebene einen aufkommensneutralen Ersatz für die alte Getränkesteuer ergeben.

- **Mengensteuer:** Einhebung der Abgabe auf Produzentenebene durch Anhebung der bestehenden Steuersätze für die Verbrauchssteuern auf alkoholische Getränke (Biersteuer, Alkoholsteuer) und Wiedereinführung der Mehrwertsteuer. ➡

Aus dem Inhalt

Steuern & Finanzen

Getränkeabgabe:
EuGH entscheidet
am 2. Oktober 2003 3

Die Verzinsung von LAO-
Abgabenschulden – Teil I
(Wann können oder müssen
Zinsen in welcher Höhe
verrechnet werden?
Wie und bis wann sind diese
geltend zu machen?) 5

Recht & Gesetz

Auflassung der Landesbildstelle
– Novelle zum Steiermärkischen
Pflichtschulerhaltungsgesetz 7

Termine

Steirische Gemeindeverwaltungs-
akademie – Seminarprogramm
Herbst/Winter 2003/2004 8

Die Wahl der
„Freiwilligen 2003“ 16

Europa

Neues aus Brüssel 10

Land & Gemeinden

Steirischer
Blumenschmuckwettbewerb 2003 –
Auszeichnungen für Gemeinden 12

Kraubath ist Marktgemeinde 14

Feierlichkeiten in der
Marktgemeinde Straden 14

Kurzmeldungen 15

Impressum 16

Diese Vorschläge wurden bei dieser politischen Verhandlungsrunde sowohl von den Vertretern des Handels und der Gastronomie abgelehnt bzw. werden sie auch nach Aussage des Bundesministers für Finanzen in den Regierungsparteien keine Mehrheit finden.

So kam es schließlich zur Getränkeabgabe-Ersatzlösung, die mit **1. Juni 2000** in Kraft getreten ist.

Den österreichischen Gemeinden wurde vom Bund ein jährlicher Betrag von 4.500 Mio. S ab dem Jahr 2001 zugesichert, wobei dieser Ersatzbetrag an die Dynamik der Umsatzsteuer gekoppelt wurde. Für das Jahr 2000 (Rumpffjahr) hat der Bund Getränkeabgabeersatzmittel in Höhe von 1.350 Mio. S zur Verfügung gestellt.

Die Aufteilung des Getränkesteuerausgleiches erfolgt nach einem fixen Schlüssel auf Basis des Getränkesteueraufkommens 1993 bis 1997. Übersteigt das Getränkesteueraufkommen in den Jahren 1998 oder 1999 50 % des Durchschnittsaufkommens der Jahre 1993 bis 1997, wird das jeweils höhere Aufkommen berücksichtigt. Weiters wurde vereinbart, dass dieser fixe Schlüssel für maximal 2 bis 3 Jahre gelten soll. Eine Arbeitsgruppe wird aktuelle Parameter erarbeiten.

Als Kompensation dieser Bundesmittel wurden im Bereich der Umsatzsteuer (Anhebung der Restaurationsumsätze von 10 auf 14 %, Erhöhung des Steuersatzes für Aufgussgetränke von 10 auf 20 %) bzw. bei bestehenden Mengensteuersätzen (Biersteuer, Alkoholsteuer) Anhebungen beschlossen. Mit 1. 1. 2001 wurden die Restaurationsumsätze wieder auf 10 % reduziert, wovon der Getränkeabgabeersatzbetrag aber nicht beeinflusst wird.

Damit die Getränkeabgabeersatzbeträge, die als Ertragsanteile den Gemeinden zukommen, nicht durch die Landesumlage oder durch Bedarfszuweisungsmittel geschmälert werden, wurden im Finanzausgleichsgesetz 1997 bzw. 2001 die Prozentsätze gesenkt. Die Landesumlage von 8,3 % auf 8,2 % im Jahr 2000, auf maximal 7,8 % ab dem Jahr 2001. Die Bedarfszuweisungsmittel von 13,5 % auf 13,3 % im Jahr 2000, auf weitere 12,7 % ab dem Jahr 2001.

Getränkeabgabe- Rückzahlungsverfahren ab EU-Beitritt (1. 1. 1995)

Zur Abwicklung aller fast flächendeckend vorliegenden Getränkeabgabe-Rückzahlungsanträge musste der Begriff „Rechtsbehelf“ (siehe Spruch des EuGH) vom Verwaltungsgerichtshof geklärt werden. Die Gemeindeaufsichtsbehörden der Bundesländer, die Interessenvertretungen der Gemeinden sowie Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder haben sich im April 2000 geeinigt, ein Musterverfahren beschleunigt an den Verwaltungsgerichtshof heranzutragen.

Mit seinem Erkenntnis 2000/16/0296 vom **19. 6. 2000** hat der Verwaltungsgerichtshof den Begriff „Rechtsbehelf“ derart weit ausgelegt, dass de facto alle vor dem 9. 3. 2000 eingelangten Anträge auf Rückzahlung der Getränkeabgabe als Rechtsbehelf gelten.

Strittig war weiters, ob die Bereicherungsverbote der Rückwirkung in den Landesabgabenordnungen verfassungskonform sind.

Mit Urteil vom **29. November 2000**, Zl. B 1735/00-8, hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass die Regelung der Wiener Landesabgabenordnung, wonach ein Rückzahlungsanspruch insoweit nicht besteht, als die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, verfassungskonform ist (die Bereicherungsverbote in den anderen LAO sind vom Inhalt her mit der WAO vergleichbar, sodass der Spruch des VfGH auch für diese gilt).

Der dem Urteil zugrunde liegende Verwaltungsakt wurde dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, da dieser in Fragen der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht zuständig ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieses Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof das Bereicherungsverbot und dessen rückwirkende Regelung zur Vorabentscheidung vorgelegt (das so genannte „Getränkesteuer II“-Verfahren, RS C-147/01).

Am **20. März 2003** hat der Generalanwalt des EuGH, Herr Jacobs, seine Schlussanträge gestellt. Er ist dabei in den Grundsätzen der Linie der Republik Österreich gefolgt und hat sowohl das Bereicherungsverbot als auch dessen Rückwirkung in der Wiener Landesabgabenordnung für gemeinschaftsrechtskonform befunden,

sofern den Anforderungen des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes Genüge getan wird.

Dem **Äquivalenzprinzip** ist nach Ansicht des Generalanwaltes dann Genüge getan, wenn die in Frage gestellte Bestimmung nicht schlechter ist als andere innerstaatliche Vorschriften in vergleichbaren Fällen.

Zum **Effektivitätsgrundsatz** führt der Generalanwalt aus, dass es nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstoße, wenn ein Mitgliedstaat die Erstattung zu Unrecht erhobener Abgaben verweigere, falls sie zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen würde.

Der Generalanwalt ist speziell der Ansicht, dass es mit dem Effektivitätsgrundsatz **unvereinbar** wäre, gäbe es im innerstaatlichen Verfahrensrecht eine Vermutung, **dass die Belastung wirtschaftlich von einem Dritten getragen worden sei, oder ein Erfordernis, dass der Anspruchsteller den Gegenbeweis zu erbringen habe.**

Der Effektivitätsgrundsatz wäre auch **verletzt**, falls eine Person nach innerstaatlichem Verfahrensrecht verpflichtet wäre, **Beweismittel vorzulegen, wenn diese Verpflichtung zu der Zeit, als die Beweismittel hätten erlangt werden können, noch nicht bestanden hätte.** Dies bedeutet in der Praxis, dass grundsätzlich den Gemeinden als Abgabenbehörde die Beweislast obliegt.

Schließt sich der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwaltes Jacobs, speziell seinen Ausführungen zum Effektivitätsgrundsatz an, sind alle innerstaatlichen Verfahren – unabhängig vom Verfahrensstand – fortzusetzen.

Dies würde bedeuten, dass rund 60.000 bis 80.000 Verfahren österreichweit nach den oben genannten Erfordernissen zu prüfen und zu beenden wären.

Am **2. Oktober 2003** wird das Urteil des EuGH ergehen. Über den Ausgang des Verfahrens und dessen Auswirkungen werden wir die Gemeinden mittels Sonderrundschreiben informieren.

Der Gewinner in dem jahrelangen Rechtsstreit ist schon vor der Urteilsverkündung auszumachen: die Getränkewirtschaft, die sich jährlich ab dem Jahr 2001 rund 220 Mio. € an nicht mehr zu leistenden Abgaben einspart (Differenz der ursprünglichen Getränkesteuer abzüglich der Kompensationsmaßnahmen des Bundes), da die Abschaffung der Getränkeabgabe nicht die erwartete Preisreduktion bei Getränken nach sich gezogen hat.



Robert Koch
Steiermärkischer Gemeindebund

Die Verzinsung von LAO-Abgabenschulden – Teil I

Wann können oder müssen Zinsen in welcher Höhe verrechnet werden?

Wie und bis wann sind diese geltend zu machen?

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung (LAO), LGBl. 158/1963 in der Fassung LGBl. 69/2001, sieht für gewährte Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen; § 161 LAO) und für gewährte Aussetzungen der Einhebung (§ 161a LAO) eine Verzinsung als wirtschaftlichen Ausgleich für den Zinsverlust des Abgabengläubigers vor, welcher durch den späteren Zufluss der geschuldeten Abgabenleistung eintritt. Bei einer Aussetzung der Einbringung (§ 179 LAO) fallen jedoch keine Zinsen an (siehe auch Steirische Gemeindnachrichten 7/2003, 6f).

Zinsen für Stundungen und Ratenzahlungen

a) Voraussetzungen

Wenn für fällig gewordene und noch nicht entrichtete Abgabenschuldigkeiten in einer Höhe von mehr als 436 Euro eine dieser beiden Formen der Zahlungserleichterung bewilligt wird, können – bezogen auf die jeweils noch aushaftende Abgabenschuld – kontokorrentmäßig zu berechnende Zahlungserleichterungszinsen verlangt werden. Auf eine allfällig nachträglich eintretende Herabsetzung der Abgabenschuld sind Zahlungserleichterungszinsen nicht festzusetzen bzw. von Amts wegen abzuschreiben.

b) Beginn der Verzinsung

Nachdem derartige Zinsen in keinem Fall automatisch anfallen (Kann-Bestimmung!), dürfen Zahlungserleichterungszinsen erst für die Zeit ab der Bescheidzustellung hinsichtlich der Stundungsbewilligung unter der Voraussetzung des tatsächlichen Hinausschiebens einer Zahlungsverpflichtung auf die Dauer der Zufristung verlangt werden. Der Zeitraum, für welchen Stundungszinsen zu entrichten sind, beginnt mit dem Tag der Bewilligung (§ 74 LAO), keinesfalls aber vor Fälligkeit der in die Zahlungserleichterung einbezogenen Abgaben (VwGH 90/16/0067 vom 27. 9. 1999).

In Abweichung zu dieser Rechtslage enthält die BAO seit 1. 1. 1994 in § 212 Abs. 2 lit. a eine „automatische“ Zin-

senregelung, welche bereits auf unerledigte Zahlungserleichterungsansuchen anwendbar ist.

c) Höhe der Verzinsung

§ 161 Abs. 2 LAO sieht eine fakultative Verzinsung von „4 v. H. über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechselkompte“ vor.

Seit 1. 1. 1999 gilt dieser Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (Diskontsatz) auf Grund des Steiermärkischen Euro-Begleitgesetzes, LGBl. 96/1998, als durch den im 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998, festgelegten durch die Oesterreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz ersetzt. Letztgenannter Basiszinssatz hat sich an einem bestimmten währungspolitischen Instrument der Europäischen Zentralbank zu orientieren, wobei die Bundesregierung dazu per Verordnung die EZB-Leitzinsen festgelegt hat. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben außer Betracht; darüber hinausgehende und damit wirksame Änderungen des Basiszinssatzes werden (wie zuvor Diskont- und Lombardsatz) jeweils unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart. Seit 9. 6. 2003 beträgt dieser Basiszinssatz 1,47 %; die Zahlungserleichterungszinsen betragen demnach aktuell 5,47 %. Die auch in vergangenen Zeiträumen konkret anzuwendenden Zinssätze für Zinsfestsetzungsbescheide der Gemeinden sind in den begleitenden Anmerkungen zu unserem entsprechenden stets aktualisierten Musterbescheid (Nr. 29) enthalten.

d) Veränderungen des Zinssatzes

Im Falle der Änderung des Basiszinssatzes während laufender Stundung oder Ratenzahlung vermindert oder erhöht sich auch der Zahlungserleichterungszinssatz entsprechend, ohne dass ein besonderer Änderungsbescheid erlassen werden müsste. Die Veränderung des Basiszinssatzes und die Anpassung des abgabenrechtlichen Zahlungserleichterungszinssatzes sind bei der bescheidmäßigen Anforderung

der Stundungszinsen zu berücksichtigen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt tageweise kontokorrentmäßig und zwecks Übersichtlichkeit ohne weiteres auf einer (im Bescheid erwähnten) Beilage zum Zahlungserleichterungsbescheid – etwa auf einem Zinsberechnungsblatt.

Die jeweilige Basiszinssatzhöhe ist ja für den jeweiligen Tag der Zahlungserleichterung maßgebend. Dass die Höhe der Stundungszinsen vom schwanken und daher im Zeitpunkt der Bewilligung einer Zahlungserleichterung nicht vorherzusagenden Eskontzinssatz der OeNB abhängt, erachtet der VfGH in der bis 1998 geltenden Rechtslage in seinem Erkenntnis G 15/86 vom 7. 3. 1987 als mit Art 18 B-VG vereinbar. Dasselbe ist seit der Ankopplung des maßgebenden Zinssatzes – somit seit 1999 – an den OeNB-Basiszinssatz anzunehmen.

e) Ende der Verzinsung

Der Anspruch auf Verzinsung von Abgabenschulden endet mit dem Ende des Zahlungsaufschubes; das ist

- der Zeitpunkt der vollständigen Abgabentrachtung im Sinne des § 160 LAO oder
- der Zeitpunkt des im Bescheid verfügten Ablaufes der bewilligten Zahlungserleichterung oder
- bei Terminverlust der Zeitpunkt der Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 161 Abs. 2 zweiter Satz LAO) oder
- der Zeitpunkt der Zustellung eines Vollstreckungsbescheides im Sinne des § 178 Abs. 7 LAO.

f) Geltendmachung des Zinsanspruches

Zahlungserleichterungszinsen sind nach § 2 Abs. 2 lit. d LAO Nebengebühren der Abgaben; diese wiederum stellen nach § 2 Abs. 2 LAO Nebenansprüche dar. Nebenansprüche sind nach § 2 Abs. 1 LAO ebenfalls Abgaben im Sinne der LAO.

Daher sind Zahlungserleichterungszinsen gemäß § 150 LAO von der Abgabenbehörde erster Instanz (Bürgermeister) innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist in Abgabenbescheiden festzusetzen (Muster 29). Auf eine zuvor vom Bürgermeister oder

vom Gemeinderat bescheidmäßig bewilligte Zahlungserleichterung (etwa nach Muster 28), ab deren Zustellung eine Verzinsung nach der LAO überhaupt erst zu laufen beginnen kann, wird an dieser Stelle als unabdingbare Voraussetzung nochmals hingewiesen! Bei längerfristigen Zahlungserleichterungen ist jedoch zusätzlich – wie der VwGH in seinem zur Steiermärkischen LAO ergangenen Erkenntnis 92/17/0166 vom 23. 6. 1994 unzweifelhaft klargestellt hat – natürlich auch besonders auf die Bemessungsverjährung zu achten. Im erwähnten Anlassfall erhielt der Beschwerdeführer Recht, als er die Zinsfestsetzung für 5½ Jahre einer sich über 10 Jahre erstreckenden Ratenzahlung wegen Verjährung als rechtswidrig erfolgreich angefochten hatte: Der Anspruch auf Stundungszinsen setzt ja die Erlassung eines Bescheides über Zahlungserleichterungen (unter der Verpflichtung zur Leistung von Stundungszinsen) sowie die tatsächliche Inanspruchnahme des bewilligten Zahlungsaufschubes voraus. Diese Stundungsbewilligung für sich stellt natürlich noch keine Festsetzung von Zinsen dar, da ja zu diesem Zeitpunkt die auch noch in der Zukunft liegende tatsächliche Inanspruchnahme der Zahlungserleichterung noch nicht feststehen kann.

Der Stundungszinsenanspruch selbst entsteht aber schon laufend während jener Zeit, in der der Abgabepflichtige den Zahlungsaufschub in Anspruch nimmt. Die Bemessungsverjährung des solcherart entstandenen Anspruches richtet sich nach den Bestimmungen des § 156 Abs. 2 und des § 157 lit. a LAO, zumal keine abweichende Bestimmung über den Beginn der Verjährung bei Stundungszinsen existiert. Ausgehend von der allgemeinen Regel des § 157 lit. a LAO beginnt aber die Verjährung „mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist“. Der an den Grundsätzen des § 3 LAO orientierte Entstehungszeitpunkt bestimmt demnach den Beginn der Verjährung, nach deren Ablauf ein Abgabebescheid (Zinsenbescheid) nicht mehr ergehen und auch ein bereits entstandener Anspruch nicht mehr festgesetzt werden darf.

Die Verjährungsfrist beginnt mit jenem Zeitpunkt, in dem die Möglichkeit besteht, Stundungszinsen festzusetzen: Eine solche Möglichkeit besteht jedenfalls nach Ablauf eines (jeden) Kalen-

derjahres, zu welchem Zeitpunkt sowohl die Höhe des offenen Betrages wie auch die Zinshöhe ermittelt werden können. Der VwGH stellt im letzterwähnten Erkenntnis auch klar, dass eine genaue kontokorrentmäßige Errechnung der Zinsenverpflichtung natürlich auch vor Zahlung der letzten Rate möglich ist und demnach die Behörde nicht daran gehindert ist, dem Gesetz folgend eine jährliche Zinsenbelastung in Bescheidform vorzunehmen.

Somit ist bei der Festsetzung von Stundungszinsen und Zinsen für Ratenzahlungen unbedingt eine allfällig drohende Bemessungsverjährung im Auge zu behalten!

g) Keine Zinsen bei Abweisung von Zahlungserleichterungsansuchen

Wird ein beantragtes Zahlungserleichterungsansuchen nicht bewilligt, besteht kein Anspruch des Abgabengläubigers auf Zinsen; auch nicht für die in diesem Fall gemäß § 166 Abs. 2 LAO zu gewährende 2-wöchige Nachfrist.

In der nächsten Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten erscheint der zweite und letzte Teil dieser Abhandlung, worin die Verzinsung im Zuge der Aussetzung der Einhebung besprochen und eine Kurzzusammenfassung zu finden sein wird.

Beste Zinsen mit 100% Sicherheit

Gehen Sie auf Nummer Sicher, wenn es um Ihr Geld geht! Und setzen Sie auf das Raiffeisen Sparbuch. Gerade jetzt! Denn wir von Raiffeisen bieten Ihnen 100 % Einlagengarantie und maximale Zinsen. Sie haben es sich verdient!

www.raiffeisen.at/steiermark



Raiffeisen. Meine Bank





ORR. DDr. Herbert König,
Fachabteilung 6B im Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Auflassung der Landesbildstelle

Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz

Mit 1. September 2003 ist eine Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz, verlaublich mit LGBL Nr. 44/2003, in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen werden hier dargestellt.

Schon seit Jahren liefen Diskussionen über die Sinnhaftigkeit von Landes- und Bezirksbildstellen mit Filmverleih im Computerzeitalter. Ganz entscheidend für die weitere Vorgangsweise wurde schließlich ein ausführlicher Bericht des Landesrechnungshofes, der sich mit dem Aufgabenbereich der Landesbildstelle auseinandersetzt. Sehr detailliert wurde darin u. a. die – wie sich herausstellte, eher geringe – Entleertätigkeit durch die Schulen untersucht.

Vom Kontrollausschuss des Landtages wurde auf der Basis dieses Berichtes der dringende Reformbedarf dieser Dienststelle des Landes geäußert. Die Landesregierung wurde dabei aufgefordert, die Landesbildstelle entweder neu zu strukturieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen – wozu es in den vorangegangenen Jahren zumindest im Ansatz gesetzliche Versuche gab, die allerdings im Entwurfsstadium verblieben – oder die Auflfassung dieser Landesdienststelle in die Wege zu leiten. Dies würde natürlich gleichzeitig auch die rechtliche Auflfassung der Bezirksbildstellen – wie sie derzeit bestehen – nach sich ziehen.

Die Aufgaben der Landesbildstelle, die sich aus dem § 54 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes ergeben, ist

- die Bereitstellung der audiovisuellen Lehrmittel und
- die Schulung von Lehrern in Bezug auf den Gebrauch dieser Lehrmittel.

Das Personal der Landes- und Bezirksbildstellen wurde vom Land zur Verfügung gestellt, der Sachaufwand wurde im Refundierungswege nach einer Schülerkopffquotenberechnung von der Gemeinde getragen. Zuletzt belief sich der Betrag der Gemeinden pro Schüler auf S 37,- jährlich.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangssituation wurde der politische Beschluss der Auflfassung der Landesbildstelle gefasst. Als schwierig erwies sich im Laufe der Verhandlungen im

Landtag die so genannte „Nachlassverwaltung“ bzw. Nachnutzung der Sachmittel der Bildstellen.

Letztlich wurde nach langen Verhandlungen und entsprechenden Vorarbeiten vereinbart, dass die Sammlung der Landesbildstelle der Studienbibliothek der Pädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark und der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark (PAST) zur Verfügung gestellt wird. Damit ist sichergestellt, dass diese Sammlung weiterhin sowohl den Schulen als auch den Lehrern zur Verfügung stehen wird.

Den Gemeinden wurde mit Beschluss des Landtages die Möglichkeit eingeräumt, Bezirksbildstellen in einem von ihnen als sinnvoll erachteten Umfang weiter zu betreiben. Dies wird auch vom Engagement der jeweiligen Lehrer im Bezirk abhängig sein. Es wird dadurch den Gemeinden auch ermöglicht, diese Einrichtungen nach ihren Vorstellungen weiterhin zu unterstützen oder sie auch aufzulassen.

Eine weitere Änderung in dieser Gesetzesnovelle zum Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz betrifft das **Verfahren beim Pflege- und Hilfspersonal** (§ 35a Abs. 3 leg. cit.). Bislang wurden die Kosten, die zwischen den Gemeinden des Bezirkes nach der Finanzkraft und dem Land im Verhältnis 40 zu 60 Prozent aufzuteilen sind, nach dem Kalenderjahr wie der Schulerhaltungs- und Gastschulbeitrag abgerechnet. Diese Orientierung am Kalenderjahr hat sich in der Praxis nicht bewährt und es wurde der Wunsch geäußert, dieses Verfahren nach dem Schuljahr auszurichten. Demnach verschieben sich die bisherigen Zeitpunkte für die Ermittlung, Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Kosten für das Pflege- und Hilfspersonal. Die folgende Tabelle soll eine Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen zeitlichen Abfolge des Verfahrens beim Pflege- und Hilfspersonal bieten:

Eine weitere Bestimmung dieser Novelle wurde durch EU-Regelungen erforderlich. Das passive **Wahlrecht für die Mitglieder der Schulausschüsse** orientiert sich bisher an der Nationalrats-Wahlordnung. Diese verlangt für das aktive Wahlrecht gemäß § 21 Abs. 1 die österreichische Staatsbürgerschaft. Dies widerspricht der so genannten Kommunalwahlrichtlinie der EU vom 19. Dezember 1994 (Richtlinie 94/80/EG), wonach allen Unionsbürgern bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht zusteht.

Gemäß Art. 8 des EG-Vertrages ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Art. 8b des EG-Vertrages bestimmt in diesem Zusammenhang: „Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.“

Das Land Steiermark hat in seiner Gemeindewahlordnung eine diesen EU-Bestimmungen entsprechende Änderung in den §§ 19, 41 und 42 Abs. 4 Z. 1 vorgenommen. Damit wäre es bisher zwar Bürgern aus anderen EU-Ländern möglich gewesen, Mitglied im Gemeinderat zu sein, aber aufgrund der Regelung des § 46 Abs. 6 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes wäre es ihnen verwehrt gewesen, Mitglied eines Schulausschusses zu sein, der letztlich einen Ausschuss der Gemeinden darstellt. Mit dieser Novelle wurde daher die Mitgliedschaft in den Schulausschüssen den Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht dieser Gemeindewahlordnung angepasst.

	bisherige Termine	künftige Termine
Vorschreibung des Schulerhalters	bis 30. November	bis 31. Dezember
Zahlung der beiden Raten	31. März, 30. September	15. Februar, 15. Juni
Abrechnung des Schulerhalters	bis 4 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres	bis 30. September
Abwicklung der Abrechnung	bis 4 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres	bis 31. Dezember

Steirische Gemeinde Seminarprogramm

Mittelfristige Finanzplanung – Investitions- und Projektplanung

MMAG. ALEXANDER ENZINGER,
MMAG. GÜNTER ZULLUS,
KONSTANTIN STRUCKL
13. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 124,-

Die Grundsteuerbefreiung nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976 – Rechtliche Grundlagen und deren Anwendung in der Praxis

RR. LUDWIG FREIBERGER
14. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Texten wie ein Profi – Gemeindezeitungen und Informationsmedien wirkungsvoll gestalten

MAG. DR. PETRA
HAUPTFELD-GÖLLNER
16. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Die Zauberformel NLP – Was sich hinter dem Neurolinguistischen Programmieren versteckt

MAG. DR. PETRA
HAUPTFELD-GÖLLNER
17. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Das Melderecht nach dem Hauptwohnsitzgesetz 1995

HR. MAG. WALTER HUSA
20. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Geo-Informationssysteme (GIS) in Gemeinden für Einsteiger

DI OSWALD MÖRTH
21. 10. 2003 – BIT-Schulungszentrum, Graz
EUR 159,-

Interviewtraining **NEU!!**

DR. KLAUS EDLINGER
22. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 230,-

Fundwesen

HR. MAG. WALTER HUSA
27. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
(halbtägig)
EUR 43,50

Aktuelle Fragen aus dem Zivilrecht

MAG. LUKAS HELD
29. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Gemeindeabgaben und Abgabenverfahren

ORR. MAG. DR. MANFRED
KINDERMANN
30. 10. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Örtliche Raumplanung

ORR. DR. PETER KRUG,
ROBR. DI. HARALD KRANJEC
03. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 116,-

Dienstrecht für Vertragsbedienstete der steirischen Gemeinden

DR. WOLFGANG DOMIAN
04. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Spannungsfeld „Umweltschutz“ – eine Herausforderung für Gemeinden – Leitfaden durch das Umweltrecht **NEU!!**

ORR. DR. LILIANE PISTOTNIG
05. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Die Steirische Gemeindeordnung I – Allgemeine Einführung (unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindeordnungsnovelle 1998)

HR. DR. HEINZ SCHILLE
06. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Professioneller E-Mail-Verkehr – Die Spielregeln eines technischen Mediums – was wir tun und was wir lassen **NEU!!**

MAG. DR. P. HAUPTFELD-GÖLLNER
06. 11. 2003 – BIT-Schulungszentrum, Graz
EUR 159,-

Erfolgreiche Kommunikation mit dem Bürger – Professioneller Parteienverkehr

MAG. DR. PETRA
HAUPTFELD-GÖLLNER
07. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Die Steirische Gemeindeordnung II – Geschäftsführung im Gemeinderat (§§ 50 ff Stmk. Gemeindeordnung)

HR. DR. KARL PAIER
10. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Bau- und feuerpolizeiliches Verfahren

DR. KLAUS ENGL
11. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz – Voraussetzungen zur Erhaltung der Gesundheit bei Computerarbeit; richtige Nutzung vorhandener Büro- und EDV-Technik

ROBERT KOCH
17. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 95,-



verwaltungsakademie

Herbst/Winter 2003/2004

Leitfaden durchs Labyrinth: Die neue Vergebüherung im baubehördlichen Verfahren

SR. DR. DIETMAR H. MAYER
19. 11. 2003 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Trinergy-Konfliktlösung – Durch Umwandlung des Dramas in produktive Energie Konflikte rascher erkennen und lösen NEU!!

MAG. DR. P. HAUPTFELD-GÖLLNER
12. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Steuroptimierung beim Betrieb gewerblicher Art – Vorsteuroptimierung – Ausgliederungsfragen

MAG. DR. PETER PILZ
12. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Arbeitnehmerschutz

DR. WOLFGANG DOMIAN
13. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
(halbtägig)
EUR 43,50

Kontern – aber gekonnt. – Humorvoll, einfallreich und lehrreich dem anderen den Wind aus den Segeln nehmen NEU!!

MAG. DR. PETRA
HAUPTFELD-GÖLLNER
13. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Fortbildungsseminar für Standesbeamte – Die Führung des Ehebuches unter Beachtung ausländischer Sachrechte

AR. FRANZ BRUGGER
14. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Das Bauverfahren

DR. KLAUS ENGL
14. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Veranstaltungsrecht und Steiermärkisches Prostitutionsgesetz

DR. HARALD HANIK
15. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Neuerungen im Vergaberecht

MAG. KARIN SCHNABL
19. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Praxis-Seminar – AVG und Zustellrecht für Gemeindebehörden

SR. DR. DIETMAR H. MAYER
21. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Präsentations- und Moderationstechniken – Den eigenen Auftritt stärken und dadurch Gruppen zum Ziel führen NEU!!

MAG. DR. PETRA
HAUPTFELD-GÖLLNER
22. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 95,-

NLP-Zaubertricks – Fortgeschrittene Methoden des NLP – Aufbauworkshop zum Mai 2003 und Oktober 2003 NEU!!

MAG. DR. PETRA
HAUPTFELD-GÖLLNER
23. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Exekutions- und Insolvenzverfahren – Einbringung von Gemeindeforderungen

MAG. DIETER HUTTER
27. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Straßen, Wege, Servitute

MAG. LUKAS HELD
28. 01. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Personalverrechnung für Gemeinden

PETER NARNHOFER
02. 02. 2004 – Hotel Novapark, Graz
03. 02. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 87,-

Medienarbeit – Umgang mit der Presse NEU!!

DR. KLAUS EDLINGER
04. 02. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 185,-

Auskunftspflicht versus Amtverschwiegenheit NEU!!

MAG. CHRISTIAN FREIBERGER
10. 02. 2004 – Hotel Novapark, Graz
EUR 95,-

Seminarzeit:

jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr, bei halbtägigen Seminaren 14.00 bis 18.00 Uhr

Anmeldungen:

Nur online möglich, über unsere Homepage www.gemeindebund.steiermark.at

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den

Steiermärkischen Gemeindebund
(Frau Lamm, Frau Mischinger,
Frau Dr. Wagner),
8010 Graz, Burgring 18
Telefon (0316) 82 20 79/0,
Fax (0316) 81 05 96,

E-Mail:

buchung@gemeindebund.steiermark.at





Neues aus Brüssel

Europa direkt

Ab sofort beantwortet der **Informativdienst der Europäischen Kommission** Fragen von Bürgern aus allen EU-Ländern in deren eigenen Amtssprachen. Der Service kann unter der **gebührenfreien Rufnummer 00800 67891011 in Anspruch genommen** werden. Außerdem ist der Dienst auch unter der Homepage <http://europa.eu.int/europedirect/> zugänglich. Der Internetdienst gibt allgemeine Informationen von öffentlichem Interesse über die einzelnen Politikbereiche der EU (Informationsblätter, Berichte, Statistiken, Arbeitspapiere usw.) sowie Auskünfte zu spezifischen EU-Dokumenten auf dem Server EUROPA (Rechtsvorschriften, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen) und Informationen über die europäische Integration (Geschichte, Symbole, Anlaufstellen usw.). Bei komplexen und politisch sensiblen Fragen wird entweder ein Sachverständiger in der zuständigen Generaldirektion oder das Team in der Generaldirektion Presse und Kommunikation hinzugeschaltet bzw. bei Fragen in Zusammenhang mit den Rechten im Binnenmarkt bedient man sich des Wegweiserdienstes für Bürger (SOLVIT).

Zweites Europäisches Tourismusforum

Beim 1. Europäischen Tourismusforum im Dezember 2002 ließ der Österreichische Gemeindebund durch seinen Tourismusausschuss-Vorsitzenden und Bürgermeister von Lech, Ludwig Muxel, in Brüssel aufhorchen: Vor allem an die Europäische Kommission gerichtet, forderte Bgm. Muxel damals die Einführung eines Europäischen Umweltzertifikates für umweltfreundliche Gemeinden, das z. B. vorbildliche Verkehrslösungen, freiwillige Beschränkungen bei Raumplanung und Bebauung oder die Verarbeitung von Biomasse honorierte und auszeichnete. Die Europäische Kommission war von dieser Idee sehr angetan und versicherte, diese Thematik zu prüfen und beizeiten zu diskutieren. Es gilt also abzuwarten, wann dies sein soll. In Österreich hat der Österreichische Gemeindebund bereits reagiert und auf nationaler Ebene erste Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft geführt, um national eventuelle Projekte gemeinsam umzusetzen.

Beim **2. Europäischen Tourismusforum** könnte das Thema wieder interessant werden. Die Tourismusexperten,

Interessenvertreter und Verantwortlichen aus mittelbar oder unmittelbar mit dem Tourismus befassten Bereichen und Institutionen werden sich auf Einladung der Kommission am **28. und 29. November in Venedig /Abano Terme** nämlich mit den Schwerpunkten „Auswirkungen des Tourismus und entsprechende Folgeabschätzungen“ sowie „Tourismus und Steuerpolitik“ beschäftigen. Abgehandelt werden die Themen in Workshops, Plenumsdiskussionen, Fachvorträgen und Präsentationen. Die Teilnahme am Tourismusforum ist kostenlos, die Reisekosten sind jedoch selbst zu tragen. Programm und Anmeldeformular sind unter der Internetadresse der Europäischen Kommission, GD Unternehmen abrufbar:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/services/tourism/policy-areas/etf.htm>

Termin der Europawahl 2004

Für die sechste Direktwahl des Europäischen Parlamentes hat der Rat der Europäischen Union den Zeitraum vom 10. bis 13. Juni 2004 bestätigt. In Österreich findet die Wahl gemäß § 1 und 2 Europawahlgesetz an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Den genauen Termin wird die Österreichische Bundesregierung laut Auskünften des Bundesministeriums für Inneres voraussichtlich Ende des Jahres verlautbaren.

EuGH-Urteil „Altmark Trans“ (C-280/00)

Eine grundsätzliche Klärung des europäischen Beihilfenbegriffs, bezogen auf öffentliche Ausgleichleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, brachte das bereits lang erwartete EuGH-Urteil im Verfahren „Altmark Trans“. Mit seinem Urteil vom 24. 7. 2003 bestätigte der EuGH, dass öffentliche Zuschüsse, die den Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr ermöglichen sollen, **nicht** unter den Begriff der Beihilfe fallen, soweit sie als Ausgleich anzusehen sind, der die Gegenleistung für Leistungen darstellt, die von den begünstigten Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden. Ein derartiger Aus-

**BITTE
Inserat GWS
einsetzen!**

gleich sei im konkreten Fall allerdings nur dann keine staatliche Beihilfe, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das begünstigte Unternehmen wurde tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut und diese Verpflichtungen sind klar definiert.
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, wurden zuvor objektiv und transparent aufgestellt.
3. Der Ausgleich geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
4. Die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ist – wenn die Auswahl nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt – im Vergleich mit den Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Verkehrsunternehmen zu tragen hat. Die erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen sind hierbei zu berücksichtigen.

Sind alle vier Voraussetzungen erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass ein Unternehmen keinen finanziellen Vorteil erhalten hat, welcher bewirken würde, dass es gegenüber den mit ihm im Wettbewerb stehenden Unternehmen eine günstigere Wettbewerbsstellung habe. Überträgt man die vier Voraussetzungen allgemein auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Dienste der Daseinsvorsorge, welchen Gemeinwohlverpflichtungen auferlegt sind, so ist das Urteil aus Sicht der Gemeinden

zu begrüßen. Speziell die vierte Voraussetzung beruhigt, denn es wird festgestellt, dass eine Unternehmensauswahl für eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes außerhalb des europäischen Verfahrens des Beschaffungswesens erfolgen kann.

Der Volltext des Urteils kann auf der Homepage des EuGH in deutscher Sprache unter Angabe des Aktenzeichens (C-280/00) abgerufen werden:
<http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Neuordnung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der EU mit ihren Nachbarn

Die Europäische Kommission plant, ab 2004 die grenzübergreifende Zusammenarbeit der EU mit ihren Nachbarn neu zu gestalten. Ein Anfang Juli vorgelegtes Konzept mit der Überschrift „Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument“ bezeugt, dass die Kommission ab dem Jahr 2007 ein einheitliches Nachbarschaftsinstrument schaffen wird. Mit Hilfe eines Zweistufenplans möchte die Europäische Kommission jedoch schon jetzt eine schnelle Einführung der Nachbarschaftsprogramme verfolgen. Es ist damit zu rechnen, dass demnächst die Verordnungen bzw. Leitlinien für die derzeitigen Programme INTERREG III, PHARE-CBC, TACIS-CBC, CARDS und MEDA angepasst werden. Ganz konkrete Vorschläge der Kommission für das neue einheitliche Nachbarschaftsinstrument ab 2007 sind nach der Präsentation des 3. Kohäsionsberichtes sowie nach der für Jahresende angekündigten Vorlage einer neuen finanziellen Vorausschau der EU für die Zeit nach 2006 zu erwarten.

Neufassung der Politik für ländliche Entwicklung angekündigt

Noch vor der Sommerpause hat EU-Kommissar Franz Fischler seine Ausführungen zur Angleichung der Agrarmarktstützungsmaßnahmen an den europäischen Markt und den Weltmarkt (WTO-Verhandlungen) mit den Europaparlamentariern des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung diskutiert und versichert, den Parlamentariern ein Hintergrundpapier zur Gesamtreform zukommen zu lassen. Auch werden darin konkret die Einzelheiten zur zukünftigen Politik der ländlichen Entwicklung dargelegt werden. Gleichzeitig kündigte der Kommissar auch eine intensivere Beschäftigung mit der Politik der so genannten zweiten Säule (Entwicklung des ländlichen Raumes) an.

Konkret sprach Fischler von einer Initiative, die die Europäische Kommission für den Herbst dieses Jahres plane. Gestartet werden soll am 13. und 14. November in Salzburg mit einer europäischen Konferenz zum Thema „Künftige Entwicklung der ländlichen Räume in der erweiterten EU der 25 Mitgliedstaaten“. Diese Veranstaltung schließt sich an die von der Kommission im Jahre 1996 veranstaltete Konferenz im irischen Cork an, die wiederum zur Folge hatte, dass in der Agenda 2000 die zweite Säule der gemeinschaftlichen Agrarpolitik (GAP) eingerichtet wurde. Teilnehmer an der Konferenz werden Gelegenheit haben, die Erfahrungen, die mit der zweiten Säule der Gemeinschaftlichen Agrarpolitik gemacht wurden, eingehend zu erörtern und die Grundsätze für die kommenden Programme für den Zeitraum 2007–2013 zu diskutieren.

www.ortschronik.at

Crossdesign Werbeagentur
 Mag. Helmut Weitzer
 Schmiedlstrasse 1, 8042 Graz
 Tel. 0316/40 95 65-0
 email: office@crossdesign.at
 www.crossdesign.at

Sicherheit, Qualität & Professionalität.
 Mit weniger sollten Sie sich nicht zufrieden geben,
 wenn es um die Chronik Ihrer Gemeinde geht.

© crossdesign & die lizenzgeber



Steirischer Blumenschmuck

Auszeichnungen

Im Jahr 1959 wurde der Steirische Landesblumenschmuckbewerb ins Leben gerufen.

Durch den Blumenschmuckwettbewerb kommt es zu einer strukturellen Neuorientierung, zu einer Verbesserung der Lebensräume in Stadt und Land auf der Grundlage historischer, kultureller, landwirtschaftlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten. Dazu zählen vor allem die Wahrung der dörflichen Strukturen, standortgerechte Eingrünung mit Blumen und Pflanzen sowie die Belange von Natur- und Landschaftsschutz.

Veranstalter dieses bereits zur Tradition gewordenen Bewerbes sind der Steirische Verband der Gärtner und Baumschulen und die Tourismusabteilung des Landes Steiermark.

64 steirische Gemeinden haben heuer ihre Nennungen im Bewerb um den Titel „Schönste Blumenstadt“, „Schönster Blumenmarkt“, „Schönstes Blumendorf“ und „Schönstes Gebirgsdorf“ abgegeben.

Die Auszeichnungen sind auch diesmal wieder das Ergebnis großartiger Gemeinschaftsleistungen und jahrelanger Aufbauarbeit in den Gemeinden. Wir gratulieren den ausgezeichneten Gemeinden sehr herzlich zu ihrem Erfolg und stellen die Siegegemeinden vor.

Pöllauerg ist „Schönstes Dorf der Steiermark“

Nach jahrelangen Bemühungen und insgesamt vier zweiten Plätzen im Landesbewerb der vergangenen Jahre ist dem oststeirischen Ort der große Erfolg gelungen. Auch der diesjährige Landessieger in der Kategorie „Gewerbeschmuck“, das Kaufhaus Töglhofer, kommt aus Pöllauerg. Bürgermeister Hans Weiglhofer freut sich daher mit allen Bürgern über diese Siegesmeldungen.

Erstmals im Jahr 1985 zum schönsten Blumendorf der Steiermark gewählt, konnte der Ort ein Jahr später sogar den Titel „Schönstes Blumendorf Europas“ im Rahmen des europaweiten Blumenschmuckwettbewerbs erringen. Durch diese Auszeichnungen wurde Pöllauerg auch als Blumendorf berühmt.

Schon viele Jahrhunderte ist Pöllauerg als Marienwallfahrtsort weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Heute

wird die „Aussichtsterrasse der Oststeiermark“, wie der Ort auch genannt wird, von mehr als 100.000 Gästen pro Jahr besucht. Die Verbindung Wallfahrt–Blumen–Gärten lädt zum richtigen Erholen ein.



Pöllauerg ist „Schönstes Dorf der Steiermark“

Der intensive Blumenschmuck war vor einiger Zeit auch der Ausgangspunkt für die Gestaltung von Themengärten als Kristallisationspunkte für die Präsentation verschiedener regionaler Qualitäten und deren Vermarktung durch themenbezogene Veranstaltungen.

Seit langem ist in Pöllauerg spürbar, dass es das Anliegen aller ist, dem guten Ruf als „Blumendorf“ gerecht zu werden. Der heurige erste Platz im Landesblumenschmuckbewerb ist die sichtbare Bestätigung dafür und sicher auch Ansporn für die Zukunft.

Pusterwald ist „Schönstes Gebirgsdorf der Steiermark“

Bereits zum zweiten Mal wurde Pusterwald im Rahmen des steirischen Blumenschmuckwettbewerbs zum Sieger gekürt. Die Gemeinde nimmt daher im Blumenschmuck eine Vorreiterrolle in der Obersteiermark ein. Nach zwei dritten Plätzen und dem erwähnten Landessieg vor drei Jahren in der Kategorie „Dorf“ gab es heuer erneut den ersten Rang.

Bürgermeister Ök.-Rat Matthäus Kogler dankte seinen fleißigen Gemeindebürgerinnen und –bürgern, die für ein wahres Blumenmeer in der Pölstaler Gemeinde gesorgt haben. Pusterwald bietet daher für die Einheimischen und die vielen Besucher auch in diesem Jahr nicht nur das gewohnt schöne Bergpanorama, sondern auch eine bunte und überaus sehenswerte Blumenwelt.

Im Jahre 1318 erstmals erwähnt, ist Pusterwald heute eine Gemeinde mit knapp

über 600 Einwohnern und ein beliebter Urlaubsort, der mit seinen Wald-, Alm- und Bergregionen nach wie vor von der Landwirtschaft geprägt ist und seinen Besuchern zahlreiche Wander- und Tourenmöglichkeiten in ruhiger und unberührter Natur bieten kann.



Pusterwald ist „Schönstes Gebirgsdorf der Steiermark“

Pusterwald verdient daher mit Recht die Auszeichnung zum „Schönsten Gebirgsdorf der Steiermark“.

Gaishorn am See und Gröbming sind ex aequo die „Schönsten Marktgemeinden“ unseres Bundeslandes

Die Auszeichnung für die Marktgemeinden der Steiermark wurde heuer in zwei Kategorien vergeben.

Gaishorn am See erhielt den ersten Platz als „**Schönste Marktgemeinde mit ländlichem Charakter**“. Der Gesamteindruck des Ortes inklusive aller Vor-, Kräuter- und Bauerngärten sowie der schönen und mit Blumen verzierten Häuser und das ansprechend gestaltete Ortsbild brachte Gaishorn den begehrten Titel.

Färbelungsaktionen und Ortserneuerung durch die Gemeinde sowie viele freiwillige Initiativen der Gemeindebewohner selbst machten den Paltentaler Markt schon mehrmals zum Preisträger. Zweimal wurde im Landesblumenschmuckwettbewerb bereits der zweite Platz bzw. der Titel „Sehenswerte Marktgemeinde“ erreicht. Bürgermeister Dir.

wettbewerb 2003

für Gemeinden

Karl Pusterhofer kann daher mit Recht stolz sein auf die Leistungen seiner Gemeinde und deren Bewohner.



Gaishorn am See ist die „Schönste Marktgemeinde mit ländlichem Charakter“

Gaishorn am See wird in Zukunft verstärkt rund um den See – teils auch in Form von Schaugärten – den vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten eine neue Heimat geben. Auf jeden Fall wird das saubere und blumig-einladende Bild des Ortes auch weiterhin gepflegt werden.

Gröbming wurde in der Kategorie „Schönste Marktgemeinde mit städtischem Charakter“ zum Landessieger 2003 gekürt. Bürgermeisterin Johanna Gruber nahm mit großer Freude diese Auszeichnung entgegen, ist sie doch mit jahrelangen Bemühungen um ein ansprechendes Ortsbild verbunden.



Gröbming ist die „Schönste Marktgemeinde mit städtischem Charakter“

Die Gröbminger streben stets nach einer Steigerung der Lebensqualität für sich und ihre Gäste sowie nach der Erhaltung einer gesunden lebenswerten Umwelt. Auch diese Faktoren beeinflussten die Entscheidung der Landesjury. Nicht nur die Gewerbetreibenden, die Handelsbetriebe und die Ortsbewohner sind durch ihre Bemühungen am Sieg in dieser Wettbewerbskategorie beteiligt, sondern auch die Marktgemeinde trug mit der Gestal-

tung der öffentlichen Flächen und ihren Maßnahmen zur hohen Umweltqualität und zur Bildung eines entsprechenden Bewusstseins – beispielsweise durch Schul- und Kindergartenprojekte – wesentlich zum Erfolg bei. Der gelungene Gesamteindruck des Ortes überzeugte alle Preisrichter.

Gröbming heißt alle Besucher, die sich am Anblick des in der Dachstein-Tauern-Region eingebetteten Ortes sowie an der Pflanzen- und Blumenpracht erfreuen wollen, herzlich willkommen.

Köflach ist Steiermarks „Schönste Blumenstadt“

Zur schönsten Blumenstadt der Steiermark im Jahr 2003 wurde Köflach gekürt. Nach dem ersten Platz in dieser Kategorie in den Jahren 1990, 1991 und 1992 ist es bereits der vierte Blumen-Sieg für Köflach.



Köflach ist Steiermarks „Schönste Blumenstadt“

Begeistert zeigte sich die Jury von den blühenden und farbenprächtigen Stadteinfahrten. Aber auch die Innenstadt mit dem „wunderschön bepflanzten Bächlein“ überzeugte die Blumen-Experten. Ebenso zollten die Fachleute den Gewerbetreibenden und Privathaushalten großes Lob für ihren Blumenschmuck. Bürgermeister Franz Buchegger dankte dem Team der Stadtgärtnerei für die hervorragende Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen. Seinen Dank richtete der Bürgermeister aber auch an alle Geschäfts- und Betriebsinhaber und die zahlreichen rührigen Hobbygärtner und Freizeitfloristen, die einen entscheidenden

Beitrag zur neuerlichen Auszeichnung leisteten.

Der Stadtgemeinde Köflach sind der Blumenschmuck und die Bepflanzung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen, die wesentlich zu einem liebenswerten Ortsbild beitragen und als „grüne Lungen“ für ein wichtiges Stück Lebensqualität sorgen, einiges wert. Betreut wird der Blumenschmuck von der Stadtgärtnerei mit drei ständigen Mitarbeitern und 5 Saisonkräften, die immerhin etwa 77.000 Blumen für Köflach „sprechen“ lassen. Mit vier Siegen beim Landesblumenschmuckwettbewerb und einer Auszeichnung beim Europäischen Blumenschmuckwettbewerb „Entente Florale“ im Jahr 1995 trägt Köflach wesentlich zum Ruf der Steiermark als „grünes Herz Österreichs“ bei.

Dass aber nicht nur Köflach, sondern die gesamte Region zusehends aufblüht, dokumentieren weitere herausragende Leistungen im heurigen Bewerb. So belegte bei den Städten Voitsberg den zweiten Rang und Hirschegg erreichte in der Kategorie „Gebirgsdörfer“ den dritten Platz.

Die weiteren Preisträger

In der Kategorie „Das schönste Dorf“:

- 2. Platz: Wenigzell (Bezirk Hartberg)
- 3. Platz: St. Josef in der Weststeiermark (Bezirk Deutschlandsberg)

Sehenswertes Dorf:
Donnersbach (Bezirk Liezen)

In der Kategorie „Das schönste Gebirgsdorf“:

- 2. Platz: Krakaudorf (Bezirk Murau)
- 3. Platz: Hirschegg (Bezirk Voitsberg)

Sehenswerte Gebirgsdörfer:
St. Anna am Lavantegg, St. Oswald-Möderbrugg (beide Bezirk Judenburg)

In der Kategorie

„Der schönste Markt“:

- 3. Platz: Frauental an der Laßnitz (Bezirk Deutschlandsberg)

Sehenswerte Märkte: Laßnitzhöhe, Semriach (beide Bezirk Graz-Umgebung), Weißkirchen in Steiermark (Bezirk Judenburg), Haus im Ennstal (Bezirk Liezen)

In der Kategorie „Die schönste Stadt“:

- 2. Platz: Voitsberg
- 3. Platz: Bruck an der Mur

Sehenswerte Städte: Schladming (Bezirk Liezen), Oberwölz-Stadt (Bezirk Murau)

Kraubath ist Marktgemeinde

Nach dem einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung ist die Gemeinde Kraubath an der Mur mit Wirkung vom 1. September 2003 berechtigt, die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

Dieser Titel ist eine besondere Auszeichnung für die Entwicklung der Gemeinde, die im letzten Jahrzehnt eine erfreuliche Aufwärtsbewegung erfahren hat. Nicht nur die ständige Zunahme an Einwohnern (im Abwanderungsbezirk Leoben!) ist erfreulich, auch die komplette Nahversorgung (in der heutigen Zeit der großen Einkaufstempel, die besonders den kleineren Kommunen zu schaffen machen) ist ein Zeichen, dass die Gemeinde sich stets bemüht, dem Zeitgeist entgegenzuwirken.

Bei der Jugend und den Senioren wurden ebenfalls besondere Akzente gesetzt. Der Kraubather Kinder- und Jugendsommer ist bereits ein fixes Programm in den Ferien. Familien mit drei Kindern wird das Leben in Kraubath erleichtert: sie brauchen keine Kindergartengebühr zu zahlen!

Das Seniorenreferat hat ein intensives Programm für die Senioren erarbeitet.

Wunderschöne Freizeiteinrichtungen, wie z. B. der Badensee, runden das Bild der Gemeinde ab.

Eine der modernsten Volksschulen ist ein weiterer Grund für die Aufwärtsentwicklung der neuen Marktgemeinde Kraubath. Das kürzlich übergebene „Haus der Musik“ ist Heimstätte für vier Vereine (Musikverein, Gesangsverein, Senioren- u. Kameradschaftsbund) und trägt viel zu einem funktionierenden Gemeinschaftsleben bei.

Die Verleihung der Bezeichnung

„Marktgemeinde“ ist ein weiterer Ansporn, so Bgm. Erwin Puschenjak, auch in den kommenden Jahren mit großem Engagement für ein schöneres und lebenswertes Kraubath zu arbeiten. Das Fest zur Markterhebung wird im Frühjahr 2004 stattfinden.

Der Steiermärkische Gemeindebund gratuliert seiner Mitgliedsgemeinde Kraubath an der Mur zur Markterhebung und wünscht ihr auch weiterhin eine erfolgreiche Entwicklung!



Feierlichkeiten in der Marktgemeinde Straden

Verschiedene Anlässe wurden am 17. August in der oststeirischen Marktgemeinde Straden gefeiert. Zum einen wurde die Tatsache „30 Jahre Marktgemeinde und Wapenverleihung“ gefeiert, zum anderen

der Abschluss der Ortserneuerung und schließlich wurden an zahlreiche Jugendliche des Ortes die Jungbürgerbriefe überreicht.

Die vergangenen drei Jahrzehnte als Marktgemeinde wurden den Festteil-

nehmern in besonderer Art ins Gedächtnis gerufen: Gemeindeverantwortliche und Jungbürger trugen einen Streifzug durch 30 Jahre Gemeindegeschichte vor. Ein wichtiger Teil der Gemeindegeschichte der letzten Jahre war die groß angelegte Ortserneuerung, die im Jahre 1999 begonnen worden war und nun mit dem gerade fertig gestellten Abschnitt Unterstraden ihrem Abschluss entgegengeht.

Die Bauarbeiten wurden auch zur Dokumentation der länger zurückliegenden Ortsgeschichte genutzt. Ein Geologe gab einen Einblick in die Erdgeschichte von Straden, die nun auch auf neuen Informationstafeln dokumentiert ist. Man hatte festgestellt, dass vor etwa 12 Millionen Jahren ein Meer die Gegend von Straden bedeckte. In der Eiszeit schnitten sich Flüsse tief in die Schotterebene ein – der heutige Stradenerberg und die Anhöhen der umgebenden Landschaft entstanden.



- **Bezirk Voitsberg.** – Viele Gemeinden des Bezirkes nehmen an dem Projekt „Gesund altern“, das in Zusammenarbeit mit der Universität Graz und dem Österreichischen Gesundheitsfonds durchgeführt wird, teil. Derzeit läuft eine Befragung, wie es den Menschen im Alter von 60 bis 75 Jahren geht. Nach Vorliegen der Ergebnisse will man in den einzelnen Gemeinden Maßnahmen setzen, um das Leben zu verschönern. Geplant ist auch, dass Arbeitsgruppen vor Ort installiert werden, die sich mit diesem Projekt befassen. Weiters wird auch ein Vergleich zwischen Senioren, die in der Stadt leben, und jenen, die sich auf dem Land niedergelassen haben, gezogen.
- **Edelsgrub.** – Als Paradebeispiel für eine besonders kostengünstige Investition gilt die Errichtung des neuen Bauhofs in der Gemeinde. Erstmals verfügt die Gemeinde über ein geeignetes Gebäude, um den Schneepflug und andere Geräte fachgerecht warten und einsatzbereit halten zu können. Auf die große Eigenleistung der Gemeinde und den sparsamen Einsatz von Steuergeldern bei diesem Neubau wurde bei der Übergabe des Bauhofs im Rahmen eines Festaktes hingewiesen.
- **Feldbach.** – Im Zuge der Hauptplatzneugestaltung wurde einer der spätmittelalterlichen Stadtbrunnen freigelegt. Der vollständig erhalten gebliebene Brunnenschacht soll in das neue Gestaltungselement Bachbrunnen eingebunden und mit einer Schaufläche abgedeckt werden. Dieser Brunnen ist einer der letzten Zeugen der mittelalterlichen Wasserversorgung von Feldbach. Über sein genaues Alter ist nichts bekannt. Einst bestanden am Hauptplatz drei Läutbrunnen. Ein zweiter soll im nächsten Jahr freigelegt werden.
- **Fürstenfeld.** – Vor der Volks- und Hauptschule wurde der Schillerplatz neu gestaltet. Es entstand ein eigener Busterminal mit zwei Fahrstreifen für die Schulbusse, was mehr Sicherheit für die Schüler bringen soll. Weiters wurde eine überdachte Wartefläche errichtet. Die Straße neben dem Schulgebäude ist in einen neuen Park einbezogen worden. Dieser Park wird so gestaltet, dass er auch als Pausenhof benutzt werden kann. Dieser zweite Abschnitt der Fürstenfelder Stadterneuerung wurde Ende August fertig gestellt.
- **Gaishorn am See.** – Vom 23. August bis 6. September fanden die Gaishorner Volkskulturtage statt. Es wurde ein umfangreiches Programm geboten, wie zum Beispiel das 18. Paltentaler Volksliedsingen und Musizieren mit Mundart und Gesang aus allen steirischen Regionen und die 1. Gaishorner Volkslied-Komponisten-Werkstatt.
- **Großlobming.** – Bereits zum 22. Mal fanden vom 25. Juli bis 3. August die Internationalen Musikwochen im Schloss Großlobming statt. Es wurde von Bach über Mozart bis Brahms eine reiche Palette an Konzerten geboten. Auch des 100. Todestages von Hugo Wolf sowie des 175. Todestages von Franz Schubert wurde gedacht. Das „Ensemble Novalis“, bestehend aus Musikern aus Italien, Deutschland und Russland, spielte zwei Klavierquartette.
- **Halbenrain.** – Nach 15 Monaten Bauzeit wurde Anfang August die neue mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Betrieb genommen. Diese Anlage wird als Teil des Abfallwirtschaftszentrums Halbenrain auf einer Fläche von 1,5 Hektar betrieben. Damit werden die Verarbeitung von Gewerbeabfällen und Klärschlamm, eine stoffliche oder thermische Nutzung bestimmter Faktoren sowie eine gesetzeskonforme Ablagerung deponiefähiger Reststoffe ermöglicht.
- **Mönichwald.** – Heuer fand bereits zum 16. Mal der Krapfenkirchtag statt. Man konnte die Palette an Krapfen heuer sogar auf beinahe 100 verschiedene Arten erweitern. Trotz der enormen Hitze kamen zahlreiche Besucher und die mehr als 10.000 mit viel Liebe und Feingefühl vorbereiteten Süßigkeiten fanden einen reißenden Absatz.
- **Schladming.** – Das Hochwasser im August 2002 hat auch die Rettenbacherbrücke schwer beschädigt und sie musste für den Verkehr gesperrt werden. Da eine Reparatur der vierzig Jahre alten Brücke nicht mehr in Frage kam, wurde eine neue errichtet. Die Stahlkonstruktion ist bereits montiert, jetzt fehlen noch das Betonelement und die Asphaltdecke. Die neu errichtete Brücke ist sechs Meter breit und hat auf jeder Seite einen Geh- und Radweg. Seit Anfang September ist die neue Brücke für den Verkehr freigegeben.
- **Stainz.** – Vom 14. bis 17. August fanden die Stainzer Schilchertage statt. Neben der Präsentation und Verkostung des Schilchers wurden natürlich die Gäste mit Schilcherland-Spezialitäten und anderen Schmankerln verwöhnt. Auch ein umfangreiches Musikprogramm wurde geboten.
- **Weißkirchen in Steiermark.** – Ende August versammelte sich die Pfarre Weißkirchen zu einem Festgottesdienst, denn es galt das „Goldene Priesterjubiläum“ des Pfarrers Franz Tropper zu feiern und gleichzeitig Abschied vom beliebten Pfarrherrn zu nehmen. Pfarrer Franz Tropper war genau 38 Jahre in Weißkirchen tätig. Nach dem Festgottesdienst bedankte sich der Bürgermeister im Namen der Gemeinden Eppenstein, Maria Buch-Feistritz und Reisstraße für das umfangreiche Wirken von Pfarrer Tropper. Als sichtbares Zeichen des Dankes überreichte der Bürgermeister gemeinsam mit dem Gemeindevorstand an Pfarrer Franz Tropper die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenbürger der Marktgemeinde Weißkirchen.
- **Wolfsberg im Schwarzautal.** – Der Neubau der Sportanlage wurde offiziell mit dem Spatenstich begonnen. An diesem Projekt sind mehrere Gemeinden beteiligt: Breitenfeld am Tannenriegel, Glojach, Hainsdorf, Mitterlabill, Schwarzau im Schwarzautal und Wolfsberg. Der geplante Neubau wird an Stelle des alten Sporthauses errichtet werden und soll gut zur benachbarten Hauptschule passen. Außerdem wird der Sportplatz revitalisiert. Bereits im Frühjahr 2004 soll der Neubau seiner Bestimmung übergeben werden.

Die Wahl der „Freiwilligen 2003“

Beginnend mit dem Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001 der Vereinten Nationen zeichnet das Generationenministerium heuer zum dritten Mal besondere freiwillige Leistungen der Österreicher aus. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, um freiwilliges Engagement in Österreich stärker gesellschaftlich anzuerkennen.

Heuer widmet das Ministerium die Wahl der Freiwilligen des Jahres 2003 dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung, um die enormen freiwilligen Leistungen in diesem Bereich in den Mittelpunkt zu stellen. In 10 Kategorien soll vor allem jenes freiwillige Engagement ausgezeichnet werden, das gemäß den Zielen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung zur gesellschaftlichen Integration und zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung beiträgt.

Auch die Gemeinden sind aufgerufen, Personen, die ihrer Meinung nach die Auszeichnung zum Freiwilligen des Jahres verdienen, zu nominieren.

Die Freiwilligen 2003 können in folgenden 10 Kategorien nominiert werden:

1. Menschen mit Behinderung:

Kennen Sie Menschen mit Behinderung, die sich im Rahmen einer

freiwilligen Tätigkeit auf besondere Art und Weise für die Anliegen und Interessen behinderter Menschen einsetzen?

2. Soziales:

Kennen Sie Menschen, die im Sozialbereich die gesellschaftliche Integration behinderter Menschen durch ihre Aktivitäten unterstützen?

3. Nachbarschaft:

Kennen Sie Personen, die in aktiver Nachbarschaftshilfe Menschen mit Behinderung das Leben leichter machen?

4. SeniorInnen:

Kennen Sie ältere Menschen, die sich in Organisationen, Vereinen oder Initiativen schon besonders lange oder auf besondere Weise der Anliegen von Behinderten annehmen?

5. Kinder und Jugendliche:

Kennen Sie junge Menschen, die sich für die Chancengleichheit und gesellschaftliche Integration von behinderten Menschen einsetzen?

6. Familien:

Kennen Sie Personen, die im Familienbereich oder in Familienorganisationen und Projekten schon lange für das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen aktiv sind?

7. Frauen:

Kennen Sie Frauen, die sich für gleichberechtigte Chancen von Menschen mit Behinderung einsetzen?

8. Sport:

Kennen Sie Personen aus dem Sportbereich bzw. aus Sportorganisationen, die sich auf besondere Weise für die Förderung von Behinderten einsetzen?

9. Kunst, Kultur, Medien:

Kennen Sie Personen, die in Kulturinitiativen oder in den Medien durch freiwilliges Engagement einen besonderen Beitrag zur Unterstützung der Anliegen von behinderten Menschen leisten?

10. Bildung und Wissenschaft:

Kennen Sie Menschen, die sich auf besondere Weise für den leichteren Zugang Behindertener zu Wissenschaft und Bildung engagieren?

 **Freiwilligenweb.at**

Für **Nominierungen** ist ein dafür vorbereiteter **Teilnahmeschein** zu verwenden, der im Internet unter www.freiwilligenweb.at abrufbar ist.

Nominierungen können **bis 31. Oktober 2003** per Post oder per Fax **an das Bundesministerium** für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter dem Kennwort „Freiwilligenwahl 2003“, Postfach 3000, 1013 Wien, Franz-Josefs-Kai 51, Fax 01/711 00-33 41, abgegeben werden.

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18;
Schriftleitung und für den Inhalt
verantwortlich:

Dr. Klaus Wenger;

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Styria Printshop Druck GmbH,
8020 Graz, Kleiststraße 73